

(Abg. Sindermann.)

(A) nicht kennt und sich deshalb nicht an die Gemeinden heranwagt. Mir liegt z. B. ein Brief einer Hebamme aus der Glauchauer Gegend vor. Da heißt es, daß sie das ganze Jahr über ungefähr 30 Entbindungen hat und für die Entbindung einen Durchschnittslohn von 12 M. erhält. Das ist ein Einkommen von 360 M. jährlich, und sie schreibt extra dazu, sie könne sich deshalb nicht an die Gemeinde wenden, weil es vollständig aussichtslos wäre, etwas zu erhalten.

Soweit aber die Pflicht der Gemeinden in Frage kommt, den Hebammen den notwendigen Unterhalt sicherzustellen, weise ich nur darauf hin, daß der Rat der Stadt Leipzig, wie schon der Herr Berichterstatter behauptete, ein Durchschnittseinkommen von ungefähr 1150 M. für die Hebamme ermittelt hat. Nun ist aber ganz selbstverständlich die Tatsache zu verzeichnen, die in größeren Städten überall festzustellen ist, daß eine Reihe von Hebammen vorhanden ist, die ganz wesentlich über dieses Durchschnittseinkommen hinauskommen, die vielleicht einen Verdienst von 3000 M. erreichen. Um das sind die anderen natürlich dann geschädigt. Wer einen guten Bezirk hat oder wer Klame zu machen versteht oder reiche Kundschaft hat, erreicht selbstverständlich einen höheren Verdienst, aber die anderen, die in Arbeitervierteln ihre Tätigkeit auszuüben haben, sind selbstverständlich um so schlechter gestellt. So hat sich auch vor einiger Zeit, am 31. März 1910, eine von diesen so schlecht gelohnten Hebammen an den Rat der Stadt Leipzig um Unterstützung gewendet. Der Rat hat einfach geantwortet, daß der Durchschnittslohn so hoch sei, und weil sie schon einmal einen wesentlichen Beitrag ausgeliefert bekommen habe, sei gar nicht daran zu denken, ihr eine Unterstützung zukommen zu lassen. Sie wurde also damit glatt abgewiesen. Das ist eine Ungerechtigkeit, eine Härte, die das Gesetz enthält. Es ist selbstverständlich, daß diejenigen Hebammen, die weniger Verdienst haben, genau so gut ihre Tätigkeit, ihre Erfahrung und Kenntnis in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen haben wie die gutbezahlten. Diese bedauernswerte Hebamme hatte im ganzen 24 Entbindungen jährlich. Ja, meine Herren, wenn sie für eine Entbindung 10—15 M. erhält, so ist das ein Jahreseinkommen von 240—360 M., keinesfalls aber darüber hinaus, und wenn dann jede Unterstützung abgelehnt wird, so kann man begreifen, daß diese Hebammen sich nachher mit solchen Petitionen an den Landtag wenden.

Es ist weiter festzustellen, daß die kleineren Gemeinden zwar die Pflicht haben, den Hebammen den notwendigen Unterhalt zu garantieren; da sie aber keine Mittel haben, kann man sie trotz aller Gesetze nicht da-

zu zwingen. Nun sagt das Ministerium weiter in derselben Schrift vom 7. Mai 1910:

„Das Ministerium beabsichtigt, an Hebammen, die ohne eigenes Verschulden ein ungenügendes Einkommen haben, vorzugsweise also an Hebammen in ärmeren Gegenden des Landes, wie aus der Erläuterung zu Lit. 9 von Kap. 56 des Staatshaushalts-Etats für 1910/11 zu ersehen ist, Beihilfen zu gewähren, und hofft, auf diese Weise alle unbilligen Härten ausgleichen zu können. Sollte die geforderte Summe hierzu nicht ausreichen, so wird die Regierung deren Erhöhung beantragen müssen.“

Ich meine, wenn man auf der einen Seite sowieso die Verpflichtung anerkennt, für diejenigen Hebammen, die finanziell ganz besonders schlecht gestellt sind, helfend einzugreifen, dann könnte man noch einen Schritt weiter gehen und sie in ihrer Existenz gleich den übrigen Beamten des Staates vollständig sicherstellen. Es kommt noch hinzu die Pensionierung. Meine Herren! Die Petition wird ständig wiederkehren. Es ist deshalb klar, daß wir dazu Stellung nehmen müssen. Wenn man berücksichtigt, daß eine Hebamme genau so gut ihre Tätigkeit ausübt und dann ein ganzes Menschenalter lang der Menschheit gedient hat, so ist es selbstverständlich, daß sie im hohen Alter sichergestellt werden muß, daß sie genau so gut wie in ihrer Existenz auch in der Fürsorge der Pensionierung sichergestellt werden muß. Das möchte ich der Königl. Staatsregierung ganz besonders ans Herz legen, damit wir in der nächsten Zeit auf die beste Art und Weise diese Frage lösen.

Ich will gar nicht eingehen auf die Umgehungsgebühren, die gezahlt werden müssen. Umgehungsgebühren sind selbstverständlich immer hart. In Lausitz ist es vorgekommen, daß 8 M. an Umgehungsgebühren gezahlt werden mußten. Weil sich ein armer Familienvater beschwerdeführend an die Amtshauptmannschaft gewendet und die Berechtigung der Höhe der Umgehungsgebühr bestritten hatte, mußte er noch extra 3 M. an Gebühren für die Entscheidung bezahlen, die herbeigeführt wurde.

(Hört, hört!)

Das sind besondere Härten, die gar nicht zu rechtfertigen sind.

Die Regierung mag selbst dazu Stellung nehmen und uns einen Gesetzentwurf bringen, ob bei jeder Geburt unbedingt eine Hebamme hinzugezogen werden muß. Tatsache ist, daß gerade die reichen Leute meist keine Hebamme hinzuziehen, sondern die Geburtshilfe dem Arzte überlassen. Das bedeutet jedenfalls eine schwere Schädigung für die Hebammen. Aber wir können nicht darüber urteilen, ob hier irgendwie ein Bedürfnis vor-